



Rechtliche Vorschriften für Gasprüfungen

Inhaltsverzeichnis

1. Empfehlungen für Campingplatzbetreiber	2
2. Handhabung der neuen Prüfplakette	3
3. Sicherheit von Flüssiggasanlagen in Wohnwagen und Wohnmobilen	4
4. Gebrauchsanweisung für Flüssiggas-Flaschen Betriebsanweisung für Flüssiggas-Flaschenanlagen (ausgenommen Treibgas-Flaschen und Treibgas-Flaschenanlagen)	6

1. Empfehlungen für Campingplatzbetreiber

- Bieten Sie Ihren Gästen Gasprüfungen über einen anerkannten Sachverständigen an.
- Führen Sie eine Gasprüfliste, auf der vermerkt ist wer und wann seine Gasleitungen hat prüfen lassen. Erstellen Sie mit Hilfe der Daten eine Übersicht, anhand dessen sehen Sie, welche Bereiche auf dem Campingplatz stärker oder weniger stark Gasanlagen prüfen lassen.
- Bieten Sie in Ihrem Campingplatzshop Leckspray, Regler, Schläuche, Rauch- und Gasmelder zum Kauf an.
- Legen Sie in Ihren Miet- und Pachtverträgen die regelmäßige Prüfung der Gasanlagen fest.
- Feuerlöscher ca. alle 25 m auf dem Platz bereitstellen und alle zwei Jahre prüfen und warten lassen. Bieten Sie Ihren Gästen kostenfrei eine Übung für den Umgang mit dem Feuerlöscher an. Tragen Sie die Standorte der Feuerlöscher in einen Lageplan ein und hängen diesen an mehreren Stellen auf dem Platz, gut sichtbar aus. Zusätzlich tragen Sie auf einen Lageplan Radien von 25 m um den Feuerlöschplatz ein, um die Abdeckung des gesamten Geländes zu ermitteln.
- Prüfen Sie regelmäßig die Fis und protokollieren Sie dies, um Schmorschäden an elektrischen Anlagen zu verhindern.
- Beschränken Sie Ihren Gasflaschenbestand in Ihrem Lager.
- Gasflaschen im Lager in Gitterboxen aufbewahren. Rauch- und Feuerverbot im Umkreis des Gaslagers. Feuerlöscher bereithalten im Lager. Vollgut und Leergut durch Schilder kennzeichnen. Alle Flaschen mit Kappen versehen. Transportvorschriften aushängen. Keine elektrischen Zündfunken im Bereich des Gaslagers. Kein Betrieb elektrischer Geräte im Gaslager.
- Anweisungen im Brandfall aushängen.
- Feuerlöschdecken an mehreren Stellen auf dem Platz deponieren.
- Sammelparkplätze einrichten.
- Explosionsschutzdokument anlegen.
- Verhalten im Umgang mit Gasflaschentausch regeln.
- Brandschutzwände errichten z.B. Aquapanel Cement Bord Outdoor oder Celsion Brandschutzsysteme.

2. Handhabung der neuen Prüfplakette



Die neue Plakette

Die richtige Handhabung der neuen Prüfplaketten (anzuwenden ab 2013)

Einleitung

Die bislang verwendete Plakette beinhaltete bis auf das Jahr der keine weiteren Angaben zum Zeitpunkt oder Zeitraum. Die Erfahrung in der Praxis hat gezeigt, dass die Kombination aus einer taggenauen Prüfung und einer ungenauen Kennzeichnung zu häufigen Fragen geführt hat.

Darüber hinaus macht eine Veränderung der Technischen Regeln Flüssiggas (TRF2012) eine weitere Anpassung der Plakette erforderlich. Die TRF 2012 ermöglichen unter bestimmten Voraussetzungen, Flüssiggas-Anlagen in Mobilheimen sowie in Forsthütten und Gartenlauben nach EN 1949 zu errichten und nach DVGW-Arbeitsblatt G 607 zu betreiben und zu prüfen.



Bild 1 alte Plakette bis 2012 eingesetzt

Neue Plakette



Bild 2 neue Plakette

Die neue Plakette wurde anhand diverser Vorschläge und Eingaben aus der Praxis entwickelt und zeichnet sich durch eine modernere, klarer strukturierte Erscheinung aus und vermittelt mehr relevante Information.

- Lesbarkeit durch klarere Gestaltung verbessert
- Anwendungsbereich über verständliche Piktogramme
- Zeitraum der nächsten Prüfung direkt ablesbar

Die auf silberglänzender Folie aufgedruckte Plakette trägt mittig im Hintergrund das Logo des DVFG und die Wortmarken DVGW © DVFG im Bogen angeordnet. Ebenfalls zentral angeordnet finden sich die Piktogramme für Freizeifahrzeuge und Leichtgebäude sowie das Jahr der nächsten Prüfung. Im matten äußeren Ring sind die Monatszahlen angeordnet, wobei der Monat Juni schwarz hinterlegt ist.

Anbringen und lesen

Die Plakette ist am Fahrzeugheck im Bereich des amtlichen Kennzeichens (jedoch nicht am Kennzeichen selbst!) anzubringen. Das Jahr der nächsten Prüfung ist auf der Plakette aufgedruckt, der Monat wird über die Drehung der Plakette festgelegt.

Wie abgebildet deutet die Plakette an, dass die nächste Prüfung spätestens im Oktober 2015 zu erfolgen hat.

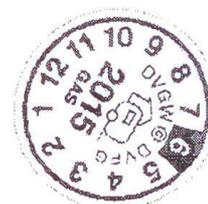


Bild 3 korrekte Ausrichtung am Beispiel Okt 2015

3. Sicherheit von Flüssiggasanlagen in Wohnwagen und Wohnmobilen

Fehler oder Mängel an Flüssiggasanlagen in Wohnanhängern oder Wohnmobilen gefährden Menschenleben und Sachwerte. Zur Vorbeugung sind deshalb in den Technischen Regeln für Flüssiggasanlagen (TRF) Vorschriften erlassen worden, die wir Ihnen folgend erläutern:

1. Einbauten und Änderungen an der Gasanlage dürfen nur von Fachkundigen durchgeführt werden. Flüssiggas-Anlagen sind **vor der ersten Inbetriebnahme** durch einen Sachkundigen, z.B. des TÜV, zu überprüfen. **Nach Ablauf von jeweils 2 Jahren ist die Gasanlage erneut zu prüfen.** Auch Regler und Abgasabführungen müssen geprüft werden. Verantwortlich für die Veranlassung der Überprüfung ist **der Betreiber des Fahrzeugs.**
2. Gasflaschen müssen immer senkrecht stehen. Flaschenschränke müssen dicht gegenüber dem Innenraum sein und im oder unmittelbar über dem Boden eine mindestens 100 qcm große unverschließbare Lüftungsöffnung haben.
3. Verwenden Sie nur spezielle Caravanregler mit Sicherheitsventil, andere Regler sind nicht zulässig (siehe DVGW – Arbeitsblatt G 607) und genügen den harten Beanspruchungen nicht. Regler sind an der Flasche sorgfältig von Hand anzuschließen (keine Schlüssel, Zangen o.ä. benutzen). Bei Temperaturen unter + 5 Grad Celsius ist eine Enteisungsanlage (Eis-Ex) für Regler zu verwenden. Für Wintercamping sind nur winterfeste Spezialschläuche geeignet.
4. Beim Betrieb des Kochers, Backofens und Grills muss die Dachluke oder das Fenster geöffnet werden. Diese Geräte sowie Heizstrahler und alle Geräte, die die Verbrennungsluft aus dem Raum nehmen, dürfen auf keinen Fall zum Beheizen des Wohnwagens verwendet werden. Bei Missachtung besteht akute Lebensgefahr durch Sauerstoffmangel und das entstehende geruchlose Kohlenmonoxyd. Beim Einschalten von Gasgeräten, bei denen der Bedienungsgriff zum Zünden gedrückt wird, muss dieser nach dem Drücken von selbst wieder zurückfedern.
5. Die Abgasführung der Gasheizung muss unbedingt auf ihrer ganzen Länge steigend und mit mehreren Schellen und nötigenfalls mit Abgasrohrstütze fest montiert verlegt sein. Das Abgasrohr muss sowohl an der Heizung wie am Kamin dicht und fest angeschlossen sein und darf keine Beschädigungen aufweisen. Ältere Abgasrohre müssen in jedem Fall durch Edelstahlrohre ersetzt werden.
6. Die Sicherheitslüftungen im Caravan dürfen nicht verschlossen werden. Sollten keine Sicherheitslüftungen vorhanden sein – was bei Reisemobilen oft zutrifft – ist anderweitig für eine ausreichende Lüftung zu sorgen.

7. Vor Inbetriebnahme der Heizung ist der Kamin vom Schnee zu befreien, gegebenenfalls Kaminverlängerung benutzen. Ferner ist der Ansaugkanal für die Verbrennungsluft unter dem Fahrzeugboden von Schmutz und Schneematsch zu reinigen, damit die Abgase nicht einen unzulässig hohen CO-Gehalt bekommen.

8. Bei Verpuffungen (Fehlzündung) muss in jedem Fall die Anlage bzw. die Abgasführung des jeweiligen Gerätes gemäß Punkt 5 überprüft werden.

9. Bei Heizungen mit Abgasführung unter Boden darf der Wohnwagenboden keine Öffnungen zum Innenraum hin aufweisen. In diesem Fall darf die Entlüftungsöffnung für den Gasflaschenkasten nicht im Boden sein, sondern muss in Bodennähe seitlich durch die Außenwand geführt werden. Es dürfen keine Schneewälle oder Schürzen am Wohnwagen liegen, damit das Abgas ungehindert abziehen kann. Ansaugstutzen und Abgasaustritt unter dem Fahrzeugboden müssen sauber gehalten werden.

7. Lesen Sie die Bedienungsanleitungen der Geräte unbedingt aufmerksam durch. Fordern Sie fehlende Anleitungen beim Hersteller unter Angabe des Typs und Baujahres an. Ein Tipp gegen Bedienungsfehler: Kleben Sie die Anleitung in der Nähe des Gerätes gut sichtbar fest. Beachten Sie die Hinweise – dann sind Sie auf der sicheren Seite.

8. Sie sind als Betreiber für den betriebssicheren Zustand der Flüssiggasanlage verantwortlich. Anlageteile, die Verschleiß oder Alterung unterliegen, wie z.B. Druckregleinrichtungen, Schläuche oder Absperreinrichtungen, sind bei nicht mehr sicherer Funktion auszutauschen. Druckregelgeräte und Schlauchleitungen sind spätestens 10 Jahre nach Herstellungsdatum gegen neue auszuwechseln.

Dass Ihr Fahrzeug verkehrssicher ist, bestätigt der TÜV-Sachverständige bei der Hauptuntersuchung. Damit sind Sie sicher, dass die Bremsen, die Reifen, das Licht und der sonstige Zustand des Fahrzeugs in Ordnung sind und den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung entsprechen. Um zu gewährleisten, dass die Flüssiggasanlage Ihres Wohnanhängers oder Wohnmobils betriebssicher ist, muss sie einer gesonderten Prüfung unterzogen werden, z.B. durch einen TÜV-Sachkundigen. Falls Sie bei der Hauptuntersuchung keine gültige Prüfbescheinigung für die Flüssiggasanlage Ihres Fahrzeugs vorlegen können, ist dies ein Mangel. Bei Wohnmobilen darf dann, wegen der möglichen Gefahren im Falle einer undichten Gasanlage, keine Plakette zugeteilt werden. Bei Wohnanhängern muss dieser Mangel ebenfalls auf dem Untersuchungsbericht vermerkt werden, aber der Prüfer oder Sachverständige darf Ihnen trotzdem eine Plakette kleben.

4. Gebrauchsanweisung für Flüssiggas-Flaschen Betriebsanweisung für Flüssiggas-Flaschenanlagen (ausgenommen Treibgas-Flaschen und Treibgas-Flaschenanlagen)

4.1 Eigenschaften von Flüssiggas

Flüssiggas (Propan, Butan und deren Gemische) ist ein **hochentzündliches**, farbloses Gas mit wahrnehmbarem Geruch. Es ist schwerer als Luft und schon bei geringer Vermischung mit der Umgebungsluft zündfähig, **Vorsicht:** Unkontrolliert ausströmendes Gas kann **verpuffen** oder **explodieren**. Flüssiggas steht in der Flasche unter Druck. Vor der Erwärmung über 40°C schützen! Bei höheren Temperaturen, insbesondere bei Brandweinvirkung, besteht die Gefahr des unkontrollierten **Gasaustritts** bis hin zum **Bersten** der Flasche.

4.2 Verhalten bei Störungen und Undichtigkeiten

(z.B. Gasgeruch, Ausströmgeräusch):

- Sofort Flaschenventil schließen (im Uhrzeigersinn)!
- Offene Feuer löschen!
- Fachmann rufen!
- Nicht Rauchen!
- Keine Elektroschalter bedienen!
- Nicht telefonieren!

(in Gebäuden/Fahrzeugen)zusätzlich:

- Fenster und Türen öffnen!
- Undichte Flasche sofort ins Freie bringen!
- Gebäude/Fahrzeug verlassen!

im Brandfall:

- Feuerwehr 112 benachrichtigen!
- Auf das Vorhandensein von Flüssiggasflaschen hinweisen!
- Wenn möglich, Flaschen aus brandgefährdetem Bereich entfernen oder notfalls mit Wasser kühlen.

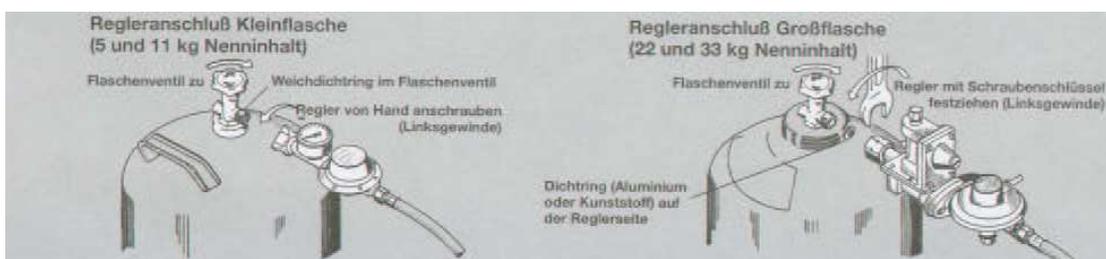
4.3 Betrieb von Flüssiggas-Flaschen

- Flüssiggas-Flaschenanlagen dürfen nur von Fachfirmen installiert, erstmalig in Betrieb genommen, geändert und geprüft werden.
- Im **gewerblichen** Bereich müssen Flüssiggas-Flaschenanlagen von einer unterwiesenen Person eingerichtet und von einem Sachkundigen bzw. bei bestimmten Flaschenanlagen von einer vom Unternehmer beauftragten Person geprüft sein (Unfallverhütungsvorschrift BGV D 34).

- Die Flasche muss aufrecht stehen. Bei liegend angeschlossenen Flaschen besteht Verpuffungsgefahr.
- Vom Betreiber sind die Bedienungsanweisungen der Hersteller der Flüssiggas-Verbrauchsgeräte für den Betrieb und ggf. bei Betriebsstörungen sorgfältig zu beachten. Der Betreiber einer Flüssiggas-Flaschenanlage hat sich davon zu überzeugen, dass vor der ersten Inbetriebnahme oder nach einer Änderung der Anlage der ordnungsgemäße Zustand von einer Fachfirma (bei gewerblichen Anlagen von einer für den jeweiligen Gewerbebereich zuständigen sachkundigen Person) geprüft und bescheinigt wurde. Die Bescheinigungen über die Prüfungen sind vom Betreiber aufzubewahren.
- Bei längerer Außerbetriebnahme sind die Ventile beginnend vom Geräteabsperrentil bis zum Flaschenventil hin zu schließen. Bei Wiederinbetriebnahme sind die Ventile beginnend vom Flaschenventil bis zum Geräteabsperrentil hin zu öffnen.
- in Flaschenaufstellungsräumen von Großflaschen und im näheren Bereich von Großflaschenanlagen sind der Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen verboten. Die Lüftungsöffnungen des Aufstellungsraumes bzw. des Flaschenschrankes müssen freigehalten werden. Warnhinweise müssen angebracht sein.
- Das Umfüllen von Flüssiggas durch den Betreiber ist **verboten!**

4.4 Flaschenwechsel

- Bei Flaschenwechsel den Regleranschluß erst dann lösen, wenn das Flaschenventil vollständig (im Uhrzeigersinn) zuge dreht ist. Der Druckregler muss gut dichtend angeschlossen werden. Auf vorhandenen Dichtring achten (siehe Skizze) **Achtung Linksgewinde!** Nach jedem Flaschenwechsel muss die Dichtheit des Regleranschlusses mit schaubildenden Mitteln (z.B. Seifenwasser) geprüft werden.
- Bei Mehrflaschenanlagen: Absperrventil der Behälteranschlussleitung schließen, Umschalter auf volle Flaschen schalten.



4.5 Sicherheitstechnische Überwachung von Flüssiggas-Flaschen

Flüssiggas-Flaschenanlagen sind wiederkehrend zu prüfen. Die Prüfungen sind vom Betreiber zu veranlassen:

- Fest installierte Anlagen in Gebäuden mit Flaschen bis 11 kg Nenninhalt: alle 5 Jahre durch eine Fachfirma
- Fest installierte Anlagen in Gebäuden mit Flaschen von 22 bis 33 kg Nenninhalt: alle 10 Jahre durch eine
- Im gewerblichen Bereiche gemäß Unfallverhütungsvorschrift BGV D 34 je nach Anlagenart: alle 4 Jahre / alle 2 Jahre / jährlich
- Anlagen in Fahrzeugen im privaten und gewerblichen Bereich: alle 2 Jahre
- Anlagen auf Booten im privaten Bereich: alle 2 Jahre

Verschleißanfällige Anlageteile (z.B. Regler, Schläuche) sind gegebenenfalls auszuwechseln.

4.6 Transport und Lagerung

- Volle und entleerte Flüssiggasflaschen dürfen nur mit geschlossenem und geschütztem Ventil(Verschleißmutter und-kappe) transportiert und gelagert werden, um Ventilbeschädigung und Gasaustritt zu vermeiden.
- Beim Transport in Fahrzeugen ist auf eine gute Belüftung des Laderaumes zu achten. Die Flaschen müssen gegen unbeabsichtigte Lageveränderungen während des Transportes gesichert sein.
- Die Flaschen – auch entleerte – dürfen nur an gut belüfteten Stellen aufrecht stehend gelagert werden, **nicht** unter Erdgleiche (z.B. Keller, Schächte), in Treppenhäusern, Fluren, Durchgängen, Notausgängen, Rettungswegen und Durchfahrten von Gebäuden sowie in deren unmittelbaren Nähe. In einer Wohnung dürfen höchstens zwei Kleinflaschen - jedoch in getrennten Räumen (nicht in Schlafräumen) - vorhanden sein.

Jeder Umgang mit Energie birgt Gefahren in sich. Beachten Sie deshalb diese Gebrauchs-/Betriebsanweisung!